

Bund-Länder-Vereinbarung  
über  
die gemeinsame Förderung der NAKO Gesundheitsstudie gemäß Artikel 91 b des Grundgesetzes  
vom 29. Juni 2012 (BAnz AT 12.04.2013 B5)  
zuletzt geändert durch Beschluss der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz (GWK)  
vom 10. November 2017 (BAnz AT 22.02.2018 B2)

Präambel

Mit der Durchführung der NAKO Gesundheitsstudie wird in Deutschland eine einmalige Forschungsressource für die biomedizinische Forschung aufgebaut. Im Rahmen einer repräsentativ angelegten bevölkerungsbezogenen Langzeitbeobachtung sollen belastbare Aussagen über die Ursachen von Volkskrankheiten im Zusammenspiel von genetischer Veranlagung, Lebensgewohnheiten und umweltbedingten Faktoren getroffen werden. Das wissenschaftliche Konzept wurde in einer breiten Kooperation außeruniversitärer und universitärer Forschungseinrichtungen ausgearbeitet und von einem international besetzten Gutachtergremium positiv bewertet.

§ 1

Gegenstand der gemeinsamen Förderung

Gegenstand der Förderung ist das Projekt der NAKO Gesundheitsstudie, das universitäre und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen gemeinsam durchführen. Diese gründen zur Durchführung der NAKO Gesundheitsstudie einen eingetragenen Verein (NAKO e. V.).

§ 2

Umfang der Förderung

(1) Die Durchführung der NAKO Gesundheitsstudie wird für einen zehnjährigen Förderzeitraum mit insgesamt bis zu 256 Millionen Euro - vorbehaltlich der Bereitstellung der Mittel durch die gesetzgebenden Körperschaften - unterstützt.

(2) Der Förderbedarf wird anteilig mit bis zu 85 Millionen Euro aus Zuwendungsmitteln der an der NAKO Gesundheitsstudie beteiligten Helmholtz-Zentren<sup>1</sup> und mit bis zu 171 Millionen Euro aus Projektmitteln des Bundes und der Länder (Vertragspartner) finanziert.

Grundlage für die Gesamtzuwendung ist jeweils ein fünfjähriger Projektantrag.

(3) Die Vertragspartner werden sich im Fachausschuss NAKO der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz rechtzeitig über die Höhe der jährlichen Zuwendungen und die voraussichtliche Bedarfsentwicklung im Sinne einer mittelfristigen Planung verständigen. Die Auszahlung der Zuwendungen erfolgt unter der Bedingung, dass der Verein den Vertragspartnern jährlich einen Wirtschaftsplan vorlegt. Dies entbindet den Verein nicht von der Verpflichtung, bei einem absehbaren Änderungsbedarf des Finanzierungsplans einen entsprechenden Antrag an die Vertragspartner zu stellen.

(4) Über Höhe und Modalitäten der Finanzierung der Forschungsaktivitäten der NAKO Gesundheitsstudie verständigen sich Bund, an der Finanzierung beteiligte Länder und Helmholtz-Zentren rechtzeitig vor der Beschlussfassung durch den Fachausschuss NAKO und durch weitere Gremien der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz.

(5) Im Hinblick auf die Gesamtkosten der NAKO Gesundheitsstudie werden die beteiligten universitären und außeruniversitären Forschungseinrichtungen Eigenleistungen erbringen. Diese werden im

---

<sup>1</sup> Es werden dafür keine zusätzlichen Mittel für die HGF von Bund und Ländern bereitgestellt.

Finanzierungsplan der NAKO Gesundheitsstudie ausgewiesen, für den Förderzeitraum festgeschrieben und dürfen nicht überschritten werden.<sup>2</sup>

### § 3

#### Finanzierungsanteile und -wege

(1) Die Vertragspartner verpflichten sich, die Projektmittel des Bundes und der Länder (§ 2 Absatz 2 Satz 1) im Verhältnis 75 : 25 (Bund : Länder) bereitzustellen. Die anteiligen Finanzierungsbeiträge der Länder werden wie folgt aufgebracht: In Höhe von 25 % nach den Anteilen des Königsteiner Schlüssels, allerdings bis auf Weiteres ohne die Anteile der Länder Hessen, Rheinland-Pfalz und Thüringen, und in Höhe von 75 % nach dem Anteil an den Ausgaben, der für die im jeweiligen Land durchgeführten Vorhaben anfällt.<sup>2</sup> Die Länder weisen ihren jeweiligen Finanzierungsanteil nach der jeweiligen Landeshaushaltsordnung am Beginn des Haushaltsjahres dem Bund zu, der diese Mittel gemeinsam mit dem Bundesanteil an den Verein als Zuwendung im Sinne der §§ 23 und 44 Bundeshaushaltsordnung bewilligt.

(2) Die Bereitstellung der anteiligen Finanzierung der beteiligten Helmholtz-Zentren (§ 2 Absatz 2 Satz 1) an den Verein erfolgt im Rahmen der Programmorientierten Förderung der HGF und auf Grundlage des jährlichen Wirtschaftsplans des jeweiligen Zentrums. Die beteiligten Helmholtz-Zentren leiten die zweckgebundenen Finanzmittel auf der Grundlage des jeweils fünfjährigen Projektantrags (§ 2 Absatz 2 Satz 2) sowie etwaiger Änderungsanträge des Vereins und nach Maßgabe ihrer genehmigten Wirtschaftspläne als Projektförderung an den Verein weiter. Die §§ 23 und 44 Bundeshaushaltsordnung (BHO) finden entsprechende Anwendung.

(3) Der Verein leitet die nach den Absätzen 1 und 2 zugewendeten Finanzmittel nach Maßgabe der §§ 23, 44 Bundeshaushaltsordnung zeitnah an seine Mitglieder (Letztzuwendungsempfänger) weiter.

(4) Die anteilige Finanzierung der Länder und der beteiligten Helmholtz-Zentren kann auch über eine zusätzliche Bereitstellung von noch zu schaffenden Infrastrukturen realisiert werden, soweit diese nicht zur Deckung der Grundausstattung für die Forschung dienen. Die Vertragspartner werden sich über die Anrechnung im Rahmen des Verfahrens gemäß § 2 Absatz 3 verständigen.

### § 4

#### Fachausschuss NAKO

(1) Der Fachausschuss NAKO der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz begleitet die Umsetzung des Projekts. Er stellt die Zusammenarbeit mit dem NAKO e. V. sicher, der die Gesundheitsstudie durchführt. Der Fachausschuss verfügt dabei über abschließende Entscheidungskompetenz.

(2) Bund und an der Finanzierung der NAKO Gesundheitsstudie beteiligte Länder entsenden einen Vertreter/eine Vertreterin in den Fachausschuss. Den Vorsitz führt der/die Vertreter/Vertreterin des Bundes. Aus dem Kreis der ländereitigen Mitglieder im Fachausschuss NAKO wird der/die stellvertretende Vorsitzende für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Die Vertreter/Vertreterinnen der Länder besitzen je eine Stimme. Der/Die Vertreter/Vertreterin des Bundes führt die gleiche Anzahl von Stimmen wie die Länder. Das Stimmrecht kann auf einen anderen Vertreter/eine andere Vertreterin schriftlich übertragen werden. Für die Beschlussfähigkeit des Fachausschusses findet § 6 der GO der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz Anwendung. Beschlüsse werden analog zu den Regelungen in Art. 4 Absatz 4 GWK-Abkommen gefasst. Dabei ist die jeweils aktuelle Anzahl der Stimmen des Bundes und der Länder zugrunde zu legen.

Der Fachausschuss wird bei Bedarf, mindestens aber zwei Mal im Kalenderjahr, von dem/der Vorsitzenden einberufen.

---

<sup>2</sup> Die Eigenleistungen sind in Anlage 1 zu dieser Vereinbarung dargestellt. Die einrichtungsbezogenen Fördersummen und die jeweiligen Förderanteile der Länder werden nach Bewilligung der 2. Förderphase der NAKO Gesundheitsstudie vom Fachausschuss NAKO aktualisiert.

(3) Stellvertretend für die an der NAKO Gesundheitsstudie beteiligten Helmholtz-Zentren nimmt ein/eine von ihnen bestimmter/bestimmte und mandatiertes/mandatierte Vertreterin/Vertreter am Fachausschuss als Gast ohne Stimmrecht teil.

Der Vorstand des NAKO e.V. sowie der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin des NAKO e. V. können an den Sitzungen des Fachausschusses ebenfalls als Gäste ohne Stimmrecht teilnehmen.

(4) In strategischen und wesentlichen finanziellen, organisatorischen und personellen Fragen mit Auswirkungen auf die Förderung der NAKO Gesundheitsstudie sind Vorstand und Mitgliederversammlung des NAKO e.V. verpflichtet, die Genehmigung des Fachausschusses NAKO einzuholen. Dies betrifft insbesondere die in Anlage 2 zusammengestellten Angelegenheiten. Der Fachausschuss NAKO ist berechtigt, der Mitgliederversammlung Satzungsänderungen vorzuschlagen.

(5) Der Fachausschuss kann in die Mitgliederversammlung des NAKO e. V. Vertreter/Vertreterinnen entsenden, die an der Sitzung ohne Stimmrecht beratend teilnehmen.

## § 5

### Prüfung der Verwendungsnachweise, begleitendes Controlling

(1) Die Prüfung der zweckentsprechenden, wirtschaftlichen und sparsamen Verwendung der Bundes- und Landesmittel erfolgt im Rahmen der Prüfung des Gesamtverwendungsnachweises des Vereins durch den Bund. Der Bund wird das Vorhaben darüber hinaus in sein begleitendes Controlling einbinden. Die Länder sind bereit, ihre Prüfungsrechte für die vorgenannten Zwecke auf den Bund zu übertragen; die Prüfungsrechte der Landesrechnungshöfe bleiben davon unberührt. Der Bund wird die Länder über das Ergebnis der Prüfung informieren. Hiervon unberührt bleibt die jährliche Prüfung der Verwendungsnachweise der beteiligten Helmholtz-Zentren.

(2) Der Bund macht die Ansprüche auf der Grundlage der Verwendungsnachweisprüfung für die Vertragspartner gegenüber dem Verein geltend und verteilt den jeweiligen Länderanteil nach Rückzahlung/Erstattung entsprechend dem in § 3 Absatz 1 vereinbarten Schlüssel auf die Länder.

## § 6

### Fördervoraussetzung

Die Vertragspartner stimmen darin überein, dass eine Förderung im Sinne dieser Vereinbarung nur erfolgt, wenn alle Vertragspartner der Vereinssatzung und deren nachfolgenden Änderungen zugestimmt haben und diese im Vereinsregister eingetragen werden, der Bundesbeauftragte/die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit dem der NAKO Gesundheitsstudie zugrunde gelegten Datenschutzkonzept zugestimmt hat, die zu beteiligenden Ethikkommissionen das wissenschaftliche Konzept hinsichtlich der mit der Durchführung der NAKO Gesundheitsstudie verbundenen ethischen Fragestellungen geprüft haben und zu einem positiven Ergebnis gekommen sind, das wissenschaftliche Konzept einschließlich der datenschutzrechtlichen und ethischen Belange im Rahmen einer regelmäßigen Evaluation weiterhin positiv bewertet wird und der Verein sowie seine Mitglieder den zuständigen Rechnungshöfen Prüfungsrechte nach § 111 der Bundeshaushaltsordnung und der jeweiligen Landeshaushaltsordnung einräumen.

## § 7

### Bestimmungen des Bundes

Bei den aus dem Bereich der öffentlichen Verwaltung zu übernehmenden Bestimmungen sind grundsätzlich die für den Bund geltenden Regelungen maßgeblich.

## § 8

### Ansprüche Dritter

Rechtsansprüche Dritter werden durch diese Vereinbarung nicht begründet.

## § 9

### Änderungen/Salvatorische Klausel

(1) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform und der Zustimmung aller Vertragspartner. Das gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel.

(2) Die Unwirksamkeit einer Bestimmung lässt die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen unberührt. Das Gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Vereinbarung eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke gilt eine Regelung, die dem am nächsten kommt, was die Vertragspartner gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck der Vereinbarung gewollt hätten, sofern sie bei Abschluss der Vereinbarung oder der späteren Aufnahme der Bestimmung den Punkt bedacht hätten.

## § 10

### Inkrafttreten, Kündigung

(1) Diese Vereinbarung wird gemäß § 2 Absatz 1 für einen Förderzeitraum bis zum 30. April 2023 geschlossen. Die Vereinbarung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft. Sie kann mit einer Frist von einem Jahr jeweils zum Ende des Kalenderjahres schriftlich gegenüber den übrigen Beteiligten gekündigt werden.

(2) Wird die Vereinbarung von einem der Vertragspartner gekündigt, so wird die gemeinsame Förderung der NAKO Gesundheitsstudie durch die übrigen Vertragspartner wie bisher fortgesetzt. Die übrigen Vertragspartner werden sich in diesem Fall unverzüglich über einen geänderten Finanzierungsschlüssel verständigen, es sei denn, dass die übrigen Vertragspartner einvernehmlich eine Fortsetzung der gemeinsamen Förderung ablehnen.

(3) Die Vertragspartner verpflichten sich, die mit einer Auflösung des Vereins verbundenen Kosten und sonstigen Lasten der wissenschaftlichen Abwicklung anteilig gemäß dem bisherigen Finanzierungsverhältnis zu tragen. Die mit der Auflösung verbundenen administrativen Kosten werden aus dem Vereinsvermögen bestritten. Dies gilt entsprechend, wenn ein Mitglied aus dem Verein austritt oder ausgeschlossen wird.

(4) Über eine weitere Förderung der NAKO Gesundheitsstudie über den in Absatz 1 genannten Zeitraum hinaus werden die Vertragspartner zu gegebener Zeit verhandeln.

Anlage 1 zur Bund-Länder-Vereinbarung „NAKO Gesundheitsstudie“:

Aktualisierte Finanzübersicht des EPC

Standort	Einrichtungen	n Probanden	Förder-summe (T€)	Eigen-leistung gesamt (T€)	Δ Eigen-leistung* (T€)	Eigen-leistung / Förder-summe	Gesamt-kosten Bundes-land (T€)	Bundes-land	Kommentar
Stand 05.06.2012									
Augsburg	HMGU	20.000	36.235	4.744	0	13,09%	51.111	BY	Abstimmungen zwischen HMGU und EPC über noch offene technische und organisatorische Fragen bei der Operationalisierung der zentralen Bioprobenlagerung laufen: daher ist der Posten "Eigenleistung gesamt" für HMGU noch vorläufig u. ohne Biorepository.
Regensburg	Uni Regensburg	10.000	7.614	2.518	0	33,07%			
Mannheim	DKFZ / Uni Heidelberg	10.000	16.835	4.107	0	24,40%	41.335	BW/SL	Übernahme der Eigenleistung durch die Einrichtung am Standort Freiburg wird noch geprüft.
Freiburg	Universität Freiburg	10.000	7.608	2.815	0	37,00%			
Saarbrücken	DKFZ / MGUV	10.000	7.608	2.362	0	31,05%	31.128	NW	Übernahme der Eigenleistung durch die Einrichtung am Standort Münster wird noch geprüft.
Essen	Uni Essen	10.000	7.606	2.955	0	38,85%			
Münster	Uni Münster	10.000	7.608	2.477	0	32,56%	9.854	ST	
Düsseldorf	DDZ / IUF	10.000	7.608	2.874	0	37,78%			
Halle	Uni Halle	10.000	7.606	2.248	0	29,56%	9.711	SN	
Leipzig	Uni Leipzig	10.000	7.608	2.103	0	27,64%			
Berlin-Nord	MDC	10.000	7.608	2.868	0	37,70%	20.444	BE	
Berlin-Mitte	Charité	10.000	7.608	2.360	0	31,02%			
Berlin-Süd	Dife	10.000	7.608	2.425	600	31,87%	10.033	BB	Übernahme der derzeit nicht gedeckten Eigenleistung durch WGL wird geprüft; ggf. erfolgt abschließende Klärung im Fachausschuss WGL (vgl. Bericht des GWK-Ausschusses Drs. 12/12).
Hannover	HZI / TiHo	10.000	7.608	2.359	0	31,01%	9.967	NI	
Hamburg	UKE	10.000	7.608	2.468	0	32,44%	10.076	HH	
Bremen	BIPS	10.000	7.608	3.098	742	40,72%	10.706	HB	Übernahme der derzeit nicht gedeckten Eigenleistung durch WGL wird geprüft; ggf. erfolgt abschließende Klärung im Fachausschuss WGL (vgl. Bericht des GWK-Ausschusses Drs. 12/12).
Kiel	Uni Kiel / Uni Lübeck	10.000	7.617	2.665	0	34,99%	10.282	SH	
Neubrandenburg	Uni Greifswald	20.000	18.544	5.630	0	30,36%	24.174	MV	
MRT-Imaging an 4 Standorten			19.902	6.428			26.330		Über das endgültige Konzept für MRT-Modul (sowie die beteiligten Standorte/Einrichtungen) kann erst nach Ende der Pretest-Phase 2 (Ende 2012) entschieden werden.
Treuhandstelle, Kompetenzzentrum Sekundärdaten und Kompetenzpanels			3.480	0			3.480		Über die Zuordnung zu Einrichtungen ist noch nicht entschieden.
Tumorgewebebank			570	0			570		Über die Zuordnung zu Einrichtungen ist noch nicht entschieden.
Externes Qualitätsmanagement			2.234	0			2.234		Über die Stelle für das externe Qualitätsmanagement ist noch nicht entschieden.
			211.931	59.504			271.435		

\*Anteil der Eigenleistung, der nicht von der Einrichtung getragen werden kann


Zusage der Einrichtung, bzw. des Landes zur Übernahme der Eigenleistung

Übernahme der Eigenleistung durch die Einrichtung oder die übergeordnete Forschungsorganisation unter Umständen möglich, wird noch geprüft

Redaktioneller Hinweis: Die einrichtungsbezogenen Fördersummen und die jeweiligen Förderanteile werden nach Bewilligung der 2. Förderphase der NAKO Gesundheitsstudie vom Fachausschuss NAKO aktualisiert. Siehe hierzu Fußnote 2 der Bund-Länder-Vereinbarung.

Anlage 2:

Der Genehmigung durch den Fachausschuss bedürfen:

- die Aufnahme neuer Mitglieder des NAKO e. V.
- der Ausschluss von Mitgliedern des NAKO e. V.
- wesentliche Abweichungen von den von der Gutachterkommission im Begutachtungsverfahren zur Errichtung der NAKO Gesundheitsstudie sowie in den weiteren Evaluationsverfahren gegebenen Empfehlungen nach vorheriger Stellungnahme des Wissenschaftlichen Beirats
- Genehmigung des Wirtschaftsplans
- Beitrags- und Nutzungsordnungen sowie die Ordnung über die Nutzung, den Schutz und die Verwertung von Arbeitsergebnissen
- der Jahresabschluss
- Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu Satzungsänderungen, zur Änderung des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins